

26. 1. Zu den Begriffen „Annahme“ (Abnahme) im Sinne des § 438 BGB., § 97 der Eisenbahnverkehrsordnung und „Selbstverlader“ im Sinne des § 61 Abs. 4 EBD.

2. Besteht bei Verlust von Frachtgütern während der Eisenbahnbeförderung unter Umständen die Vermutung, daß der Verlust durch ein Verschulden von Bahnangestellten herbeigeführt worden ist?

I. Zivilsenat. Ur. v. 13. April 1921 i. S. F. (Kl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). I 385/20.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Firma W. in Schkeuditz übergab am 22. November 1917 der Eisenbahn einen Kesselwagen Pußdlerfaß zur Beförderung an die Klägerin. Der Wagen kam am 30. November in Hamburg an. Hier von wurde die Klägerin durch die Bahn am 1. Dezember benachrichtigt. Sie löste darauf den Frachtbrief Schkeuditz-Hamburg ein, stellte als Absenderin einen neuen Frachtbrief vom 1. Dezember an ihre Abnehmerin, die Firma R. in Wandsbeck, aus und übersandte ihn am selben Tage der Bahn. Da zur Weiterbeförderung noch die Erlaubnis des Kriegsamts in A. einzuholen war, so wurde der Frachtbrief erst nach Eingang der Genehmigung am 3. Dezember 1917 abgestempelt. Am nächstfolgenden Tage ging der Wagen nach Wandsbeck ab, wo er am 8. Dezember eintraf. Hier wurde bahnamtlich festgestellt, daß der Wagen nur noch 2290 kg Pußdlerfaß enthielt, während sein Inhalt bei Abgang des Wagens von Schkeuditz bahnamtlich auf 15460 kg festgestellt worden war. Dieses Gewicht hatte die Klägerin auch in dem Frachtbriefe Hamburg-Wandsbeck angeführt.

Sie erhob Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 17779,50 *M* als Schadenersatz für die während der Beförderung verloren gegangene Menge Fußölerfaß. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage, das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Beförderung des in Rede stehenden Wagens Fußölerfaß wurde vom Beklagten auf Grund zweier Frachtbriefe, nämlich gemäß Frachtbrief der Firma B. vom 22. November 1917 zwischen Schkeuditz und Hamburg und gemäß Frachtbrief der Klägerin vom 1. Dezember 1917 zwischen Hamburg und Wandsbeck, ausgeführt. Den Ersatzanspruch wegen des eingetretenen Verlustes (§ 456 HGB.) hat das Oberlandesgericht, soweit der erste Frachtvertrag in Betracht kommt, im Hinblick auf § 438 HGB., § 97 EBD. abgewiesen, weil die Klägerin nach Auslieferung der Beförderung bis zum Bestimmungsort Hamburg den hierfür von der Absenderin in Schkeuditz an sie als Empfängerin adressierten Frachtbrief vom 22. November durch Zahlung der Fracht und sonstigen Kosten eingelöst und durch Ausstellung eines neuen Frachtbriefs vom 1. Dezember an ihre Abnehmerin in Wandsbeck und den damit für die Strecke Hamburg-Wandsbeck geschlossenen neuen Frachtvertrag über das Gut verfügt habe, hierin aber, da Umstände, welche eine andere Beurteilung rechtfertigten, nicht hervorgetreten seien, eine An- oder Abnahme des Gutes in Hamburg zu erblicken sei.

Dieser Entscheidungsgrund ist bedenkenfrei, die dagegen erhobenen Einwendungen der Revision sind nicht erheblich. Allerdings würde die bloße Vereinbarung, das Gut an eine andere Adresse zu befördern, noch nicht als Annahme (Abnahme) bzw. Ablieferung betrachtet werden können. So liegt aber die Sache nicht. Nachdem die Klägerin durch Zahlung der Fracht und Kosten und Einlösung des Frachtbriefs Schkeuditz-Hamburg die Möglichkeit erlangt hatte, über das Frachtgut als Empfängerin frei zu verfügen, hat sie auch tatsächlich darüber durch Ausstellung eines neuen Frachtbriefs und Abschluß eines neuen Frachtvertrags, nunmehr als Absenderin, verfügt. Darin konnte gemäß § 157 HGB. nur die Annahme (Abnahme) von Seiten der Klägerin und die Ablieferung von Seiten des Beklagten erblickt werden, d. h. die Erledigung der Beförderung Schkeuditz-Hamburg. Ob die Klägerin die Absicht gehabt hat, mit der von ihr vorgenommenen Verfügung die Beförderung Schkeuditz-Hamburg nicht als erledigt anzusehen, ist ohne Bedeutung. Eine solche Absicht ist nach dem vom Oberlandesgericht erörterten Sachverhalte weder ausdrücklich noch durch irgendwelche Umstände hervorgetreten und vor allem nicht, worauf es ankam, dem Beklagten erkennbar gewesen, so daß für eine Annahme, die

Parteien seien über eine Hinausschiebung der Ausnahme (Abnahme) und Ablieferung bezüglich der ersten Beförderung bis nach Ausführung der weiteren Beförderung Hamburg-Wandsbeck einverstanden gewesen, was allein die Folge des § 458 HGB. (§ 97 EBD.) hätte abwenden können, der Sachverhalt keinerlei Unterlage gibt. Hierbei ist nicht ersichtlich, inwiefern es erheblich sein sollte, ob der Beklagte den zweiten Frachtvertrag selbst auszuführen hatte oder ihn für die Lübeck-Büchener Bahn abschloß. Auch wenn ersteres der Fall war, liegt die Sache für die Klägerin nicht günstiger. Das Oberlandesgericht stellt zudem fest, daß es der Klägerin leicht möglich war, schon am Vormittage des 1. Dezember eine Nachwiegung des Wagens vorzunehmen, und erwägt mit Rücksicht hierauf sowie mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Klägerin selbst am Nachmittage des 1. Dezember den neuen Frachtbrief ausstellte und darin die Gewichtsangabe aufnahm, daß der Beklagte auch tatsächlich die Sachlage so auffassen mußte, daß die Klägerin abgenommen habe bzw. ihr abgeliefert sei. Davon, daß der Klägerin ein Nachwiegen am 1. Dezember nicht hätte zugemutet werden können, wie die Revision meint, kann keine Rede sein. Gegebenenfalls hätte die Klägerin aber auch im Hinblick auf § 438 Abs. 3 HGB., § 97 Abs. 2 Ziff. 4 EBD. binnen 1 Woche nach Annahme bezüglich der ersten Beförderung schriftlich die Untersuchung beantragen können, was nicht geschehen ist. Die am 8. Dezember in Wandsbeck erfolgte bahnamtliche Wiegung ist ohne Antrag erfolgt.

Den Ersatzanspruch wegen des Verlusts (§ 456 HGB.) auf Grund des zweiten Frachtvertrags Hamburg-Wandsbeck hat das Oberlandesgericht, abgelehnt, weil der von der Klägerin zu führende Nachweis fehle, daß bei Abschluß dieses Vertrags noch die 15460 kg Pußölertafel im Wagen gewesen seien. Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß Klägerin den vermißten Nachweis zu führen hatte, ist zutreffend. Das Landgericht hatte diesen Nachweis unter Bezugnahme auf § 61 Abs. 3 EBD. für geführt erachtet, da der abgestempelte neue Frachtbrief das darin angegebene Gewicht bis zum Beweise der Unrichtigkeit seitens des Beklagten gegen diesen beweise. Das Oberlandesgericht hat dies mit Recht unter Bezugnahme auf § 61 Abs. 4 EBD. mißbilligt. Die Klägerin galt, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, als Selbstverlader, sowohl gemäß Tarif B als auch namentlich mit Rücksicht darauf, daß sie den Wagen verladen in den zweiten Frachtvertrag hineingegeben hatte. Der Umstand, daß früher bei Abschluß des ersten Frachtvertrags der Beklagte das Gewicht selbst nachgewogen hatte, ist ebenso unerheblich wie die Tatsache, daß die Klägerin tatsächlich nicht selbst verladen hatte (RDSG. Bb. 13 S. 130).

Die Klägerin hatte zur Stütze ihres Anspruchs geltend gemacht, daß, da die Entleerung des Kesselwagens nur umständlich unter Zuhilfenahme von größeren Werkzeugen möglich gewesen sei, bei solcher Art der Beraubung, wo sie auch auf der Strecke Schkeuditz bis Wandsbeck oder den in Betracht kommenden Bahnhöfen vorgenommen sein möge, die Leute des Beklagten entweder selbst mitgewirkt haben müßten oder wenigstens nicht die erforderliche Bewachung in einer auch nur der geringsten Sorgfalt entsprechenden Weise ausgeübt hätten, so daß nach § 438 Abs. 5 HGB., § 97 Abs. 2 Nr. 1 C.B. der Ertraganspruch aus § 456 HGB. nicht verloren sei. Das Oberlandesgericht hat dieses Vorbringen gewürdigt, erachtet es auch für wahrscheinlich, daß eine Beraubung stattgefunden hat und dabei Leute des Beklagten entweder mitgewirkt oder doch nicht ordentlich bewacht haben können. Es erwägt aber, daß der die Bewachung störende Einfluß der Kriegsverhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen sei, daß weiter die Möglichkeit der Fälschung eines Frachtbriefts durch Dritte in Betracht komme. Im Hinblick hierauf sieht sich das Oberlandesgericht nicht in der Lage, zu der Annahme zu gelangen, daß tatsächlich eine Mitwirkung von Leuten des Beklagten bei der Beraubung stattgefunden haben müsse, oder daß diese Leute in grob fahrlässiger Weise ihre Bewachungspflicht vernachlässigt hätten. Das ist rein tatsächlich und läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Revision meint, daß das Oberlandesgericht hierbei den Rechtsgedanken des sog. prima facie-Beweises nicht beachtet habe. Davon kann aber bei der Würdigung des Oberlandesgerichts keine Rede sein. Das Oberlandesgericht macht ja selbst gegen die von ihm hingestellte Wahrscheinlichkeit, daß Leute des Beklagten bei der Beraubung mitgewirkt oder ihre Bewachungspflicht grob fahrlässig verletzt haben könnten, wieder so viele Bedenken rein tatsächlicher Art geltend, daß darnach von einem von der Klägerin prima facie geführten Beweis nichts mehr übrig blieb und der Klägerin die volle Beweislast verblieb.

Die Behauptung der Revision, daß die Entscheidung des Oberlandesgerichts im Ergebnis unbillig sei, weil die Klägerin gar nicht anders habe handeln können, als sie getan habe, ist nicht für zutreffend zu erachten. Sie konnte die Nachwegung in Hamburg selbst vornehmen oder behufs Vornahme durch die Bahn den rechtzeitigen Antrag stellen. Alsdann wäre alles zur Erhaltung ihres Ertraganspruches gemäß § 456 HGB. in Ordnung gewesen. Eine solche Sorgfaltspflicht mußte ihr auch im Hinblick auf die scharfe Haftungs- pflicht des Beklagten billigerweise zugemutet werden.